

# **Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde**

## **Großsolt - Kleinsolt**

Nach Artikel 25 Abs. 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 36 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großsolt - Kleinsolt in der Sitzung am 20.07.2017 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Für die Benutzung der Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großsolt - Kleinsolt und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebührenschild**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (VVZG-EKD) vom 28.10.2009 in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 4**

#### **Einziehung rückständiger Gebühren**

- (1) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

### **§ 5**

#### **Verjährung der Gebühren**

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

## § 6

### Gebührentarif

#### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

(Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren)

##### 1. Reihengrabstätten

- |  |               |
|--|---------------|
| a) Erdrasenreihengrab über 1,20 m für 30 Jahre - je Grabbreite | 1.800,-- Euro |
| b) Urnenrasenreihengrab für 20 Jahre - je Grabbreite           | 1.010,-- Euro |
| c) Urnengrab am Baum für 20 Jahre . - je Grabbreite            | 1.010,-- Euro |

##### 2. Erdwahlgrabstätten

- |   |               |
|---|---------------|
| a) Erdwahlgrab über 1,20 m für 30 Jahre - je Grabbreite | 1.320,-- Euro |
|---|---------------|

##### 3. Erdrasenwahlgrabstätten

- |  |               |
|--|---------------|
| a) Erdrasenwahlgrab für 30 Jahre - je Grabbreite | 1.800,-- Euro |
|--|---------------|

##### 4. Urnenwahlgrabstätten

- |   |             |
|---|-------------|
| a) Urnenwahlgrab für 20 Jahre - je Grabbreite | 880,-- Euro |
|---|-------------|

##### 5. Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen (GGU)

- |   |               |
|---|---------------|
| a) Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen (GGU) für 20 Jahre<br>einschl. Rasenpflege - je Grabbreite | 1.330,-- Euro |
|---|---------------|

##### 6. Für die zusätzliche Beisetzung

- |   |             |
|---|-------------|
| a) einer Urne oder eines Kindersarges in einer Grabstätte bei einer<br>Restlaufzeit von mehr als 3 Jahren | 130,-- Euro |
|---|-------------|

##### 7. Überlassung von Nebenland

für die Dauer der Nutzungszeit je qm und Jahr nach Vereinbarung

##### 8. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten.

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird die Gebühr unter Nr. 2 bis 5 taggenau berechnet. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

#### II. Verwaltungsgebühren

##### 1. Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung

- |   |            |
|---|------------|
| a) eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der<br>Standfestigkeit | 60,00 Euro |
| b) eines liegenden Grabmals   | 19,50 Euro |

#### III. Beisetzungsgebühren

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

##### 1. Für eine Erdbestattung

- |  |             |
|--|-------------|
| a) Für eine Erdbestattung, Särge bis 1,20 m  | 315,-- Euro |
| b) Für eine Erdbestattung, Särge über 1,20 m | 525,-- Euro |
| c) Für eine Urnenbestattung                  | 210,-- Euro |

#### IV. Sonstige Gebühren

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle  | 145,-- Euro |
| 2. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle<br>aus Anlass einer Trauerfeier                 | 70,-- Euro  |
| 3. Gebühr für die Benutzung der St. Johannes-Kirche Kleinsolt<br>bei weltlichen Trauerfeiern | 300,-- Euro |

## V. Gebühren für Ausgrabungen

- |                                    |               |
|------------------------------------|---------------|
| 1. Für die Ausgrabung einer Leiche | 2.640,-- Euro |
| 2. Für die Ausgrabung einer Urne   | 420,-- Euro   |

## VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Für Grabstätten pro Jahr und Grabbreite | 19,-- Euro |
|--|------------|

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird erhoben für Nutzungsrechte, die vor dem 01.01.2002 vergeben wurden.

### § 7

#### Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

### § 8

#### Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 29. 11. 2012 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt.  
Großsolt, 10. 08. 2017

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großsolt - Kleinsolt  
– Der Kirchengemeinderat –



Vorsitzende/r



(Kirchensiegel)



Mitglied

## Genehmigungsvermerk

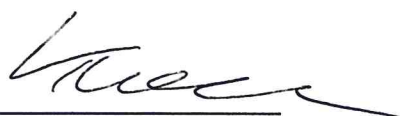
kirchenaufsichtlich genehmigt

Schleswig, 21.08.2017  
Tgb.-Nr.: 593/2017

Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig - Flensburg  
-Der Kirchenkreisrat-

Im Auftrag





(Krause)  
Kirchenverwaltungsdirektor